

vollständige und widerspruchsfreie Ausfüllung zu prüfen und bis zum 18. Januar 1982 an das Organisationsbüro bzw. den Stützpunkt zu übergeben.

§10

(1) In den Organisationsbüros der Städte und Gemeinden sind die Schnellergebnisse zusammenzufassen, zu prüfen und bis zum 26. Januar 1982 an das Kreiszahlbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(2) In den Organisationsbüros bzw. Stützpunkten sind die von den Zählinstruktoren eingesammelten Zählmaterialien auf Vollzähligkeit zu prüfen und bis zum 15. Februar 1982 dem Kreiszahlbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Die Kreiszahlbüros legen für die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gestaffelte Übergabetermine fest

§11

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern, daß Rückfragen der Kreiszahlbüros zur Herstellung der Vollzähligkeit der Zähllisten und zu fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllten Zähllisten auch nach Auflösung der Organisationsbüros unverzüglich in Verbindung mit den betreffenden Ausfüllern geklärt werden können.

§12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juli 1976 über eine Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung (GBl. I Nr. 29 S. 392) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1980

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. D o n d a

Anordnung über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger vom 25. November 1980

Im Einvernehmen mit den zentralen Staatsorganen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Qualifizierung in einer Fremdsprache zum Sprachkundigen kann in 4 Stufen — G-Stufe (Grundstufe), Stufe I, II und III — erfolgen. Die Grundstufe und die Stufe I sind allgemeinsprachlich orientiert. Im Bedarfsfall kann in diesem Rahmen in begrenztem Umfang auf die spezifischen fremdsprachlichen Bedürfnisse bestimmter-Berufsgruppen eingegangen werden. Die Stufe II ist in einen hör- und sprechorientierten (II a) und einen lese- und übersetzungsorientierten (II b) Zweig gegliedert. Die Stufen II und III sind in der Regel auf die spezifischen fremdsprachlichen Bedürfnisse bestimmter Berufsgruppen auf der Grundlage des erworbenen allgemein-

sprachlichen Könnens ausgerichtet, dessen Umfang in der jeweiligen Ausbildungsstufe wesentlich zu erweitern ist.

(2) Sprachkundige der einzelnen Stufen erwerben folgende Qualifikation:

- a) Der Sprachkundige der **Grundstufe** ist in der Lage, sich auf seinem Tätigkeitsgebiet in der Fremdsprache grob zu orientieren. Die Ausbildungsanforderungen können entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der Praxis stärker hör- und sprechorientiert bzw. lese- und übersetzungsorientiert sein.
- b) Der Sprachkundige der **Stufe I** ist befähigt, die Absichten des Kommunikationspartners im wesentlichen zu verstehen und seine eigenen Absichten im Rahmen der behandelten Thematik in der Fremdsprache verständlich zu äußern. Er ist in der Lage, sich im Ausland in Alltagssituationen zurechtzufinden und sich in Schriftstücken seines Tätigkeitsgebietes zu orientieren.
- c) Der Sprachkundige der **Stufe II b** ist in der Lage, die Fachliteratur seines Tätigkeitsbereiches in ökonomisch vertretbarer Zeit zu erschließen. Gleichzeitig ist er befähigt, die Absichten seines Kommunikationspartners im wesentlichen zu verstehen und seine eigenen Absichten im Rahmen der behandelten Thematik in der Fremdsprache verständlich zu äußern.
- d) Der Sprachkundige der **Stufe II a** ist in der Lage, sich mit seinen Gesprächspartnern über sein Tätigkeitsgebiet sicher zu verständigen. Während des Auslandsaufenthaltes findet er sich in Alltagssituationen gut zurecht und ist befähigt, die mit seinen dienstlichen Belangen auftretenden kommunikativen Aufgaben selbständig zu lösen. Er erschließt Fachliteratur seines Tätigkeitsbereiches in ökonomisch vertretbarer Zeit. Diese Sprachkundigenstufe stellt die sprachkommunikative Mindestanforderung für Kader dar, die im Ausland über einen längeren Zeitraum selbständig tätig sind bzw. dort studieren. In bestimmten sprachlich komplizierten Situationen bedarf auch der Sprachkundige dieser Stufe noch eines Sprachmittlers (z. B. bei Vertragsabschlüssen, offiziellen Verhandlungen u. a. m. auf höherer Ebene).
- e) Der Sprachkundige der **Stufe III** muß in der Lage sein, die in Verbindung mit seinem Arbeitsgebiet auftretenden fremdsprachlichen Tätigkeiten qualifiziert ohne Einschränkung auszuüben, die dazu erforderlichen kommunikativen Sprachhandlungen sicher in mündlicher und schriftlicher Form zu beherrschen und seine sprachlichen Mittel zielgerichtet zur Lösung seiner Aufgaben einzusetzen. Er ist im Unterschied zu den vorausgegangenen Stufen in der Lage, seine Gedanken in höherem Grade unmittelbar in der Fremdsprache zu äußern. Er benötigt nur in Ausnahmefällen die Hilfe eines Sprachmittlers.

(3) Die Qualifizierung zum Sprachkundigen in den einzelnen Stufen erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Lehrprogramme, die vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt werden.

§ 2

(1) Die Grundlage für die Durchführung der Sprachkundigenprüfung ist die Anordnung vom 3. Januar 1975 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Höch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 183).

(2) Die für die Sprachkundigenausbildung verbindlichen Prüfungsanforderungen und Richtlinien für die Bewertung der Leistungen werden in den einheitlichen Lehrprogrammen festgelegt. Die Abnahme von Sprachkundigenprüfungen und die Aushändigung der entsprechenden Zeugnisse darf nur gemäß diesen Anforderungen erfolgen. Das Zeugnis ist vom Direktor der Sektion, der Schule oder von dem Leiter der entsprechenden Ausbildungseinrichtung zu unterschreiben.